

EuGH-Update Seminar 2015

Am 16. Dezember 2015 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Mittelbare Diskriminierungen - Geeignetheit reicht

In der Rechtssache Larcher¹ wiederholte der EuGH zunächst seine ständige Rechtsprechung, wonach eine Vorschrift des nationalen Rechts, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck steht, als mittelbar diskriminieren anzusehen ist, wenn sie sich ihrem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirken kann und folglich die Gefahr besteht, dass sie Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt.

In diesem Zusammenhang bedarf es, so die Konkretisierung des EuGH in der vorliegenden Rechtssache, nicht der Feststellung, dass die fragliche Vorschrift in der Praxis tatsächlich mehrheitlich Wanderarbeitnehmer betrifft. Es genügt die Feststellung, dass sie geeignet ist, eine solche Wirkung hervorzurufen.

Ein effektiver Nachweis einer mittelbaren Diskriminierung ist somit nicht mehr notwendig. Es reicht der Nachweis der Geeignetheit.

Arbeitnehmerfreizügigkeit - Fernstudium - Begriff des reglementierten Berufs

Aus dem Urteil in der Rechtssache Brouillard² sind insbesondere die folgenden beiden Schlussfolgerungen des EuGH zu beachten:

Zum Einen weitete der EuGH seine bekannte „Heimkehrer“-Judikatur, wonach ein Mitgliedsstaat die Anwendung der relevanten EU-Anerkennungsvorschriften nicht versagen darf, wenn ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedsstaates in einem anderen Mitgliedsstaat eine berufliche Qualifikation/ein Dip-

lom erworben hat und sich nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland auf diese Qualifikation/dieses Diplom berufen will, insoweit aus als er feststellt, dass es unerheblich ist, dass dieses Diplom durch ein Fernstudium (und somit ohne physische Grenzüberschreitung) erlangt wurde.

Zum anderen schränkt er den Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG aber massiv ein, indem er festhält, dass unter den Begriff „bestimmte Berufsqualifikation“ im Sinne von Art. 3 (1) (a) der genannten Richtlinie nicht jede durch einen allgemeinen Ausbildungsnachweis bescheinigte Qualifikation fällt, sondern nur eine solche, die speziell dazu dient, die Inhaber auf die Ausübung eines bestimmten Berufs vorzubereiten.

Anwendbarkeit der Grundfreiheiten bei einem „rein innerstaatlichen“ Sachverhalt³

Wie in den Rechtssachen Venturini⁴ und Sokoll-Seebacher⁵ hatte der EuGH im vorliegenden Fall über die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden, welches ein Ausgangsverfahren ohne grenzüberschreitenden Bezug betraf.

Der EuGH bestätigte seine Rechtsprechung und führte aus, dass selbst wenn sich der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits (technische Überwachung von Kraftfahrzeugen in Spanien) ausnahmslos innerhalb eines Mitgliedstaats abspielt, es sich nicht ausschließen lässt, dass Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten ein potentielles Interesse daran hatten oder haben in Spanien solche technischen Überwachungen von Kraftfahrzeugen auszuführen.

Ein grenzüberschreitender Sachverhalt ist somit nach ständiger Rechtsprechung keine zwingende Voraussetzung mehr für die Zulässigkeit eine Vorabentscheidungsersuchens und die Prüfung einer nationalen Bestimmung im Lichte der Grundfreiheiten.

Sozialtourismus⁶

Frau Dano, rumänische Staatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel in Deutschland, stellte,

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014 in der Rs. [C-523/13](#), Larcher.

² Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 in der Rs. [C-298/14](#), Brouillard.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 in der Rs. [C-168/14](#), Grupo Itevelesa SL.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013 in den Rs. [C-159/12 bis C-161/12](#), Venturini.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2014 in der Rs. [C-367/12](#), Sokoll-Seebacher.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014 in der Rs. [C-333/13](#), Dano.

obwohl sie nie ernsthaft nach Arbeit gesucht hatte, einen Antrag auf Hartz IV. Dieser wurde von der zuständigen Stelle abgelehnt. Im darauffolgenden Gerichtsverfahren wurde der EuGH um Auslegung der entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen gebeten.

Der EuGH kam in diesem europaweit sehr beachteten Urteil zum Schluss, dass ein EWR-Bürger eine Gleichstellung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen (wie Hartz IV) nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt.

Im Gegensatz zum Urteil Trojani⁷ ist ein gültiger Aufenthaltstitel nach nationalem Recht neuerdings nicht mehr ausreichend. Es müssen auch die Kriterien der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt sein. Da Frau Dano diese nicht erfüllte, urteilte der EuGH, dass sie keinen Anspruch auf Hartz IV hat.

Anspruch von Arbeitsuchenden auf Sozialhilfe?

In der vorliegenden Rechtssache Alimanovic⁸ hatte der EuGH zu klären, ob es mit geltendem EU-Recht vereinbar ist, arbeitssuchende Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten vom Bezug bestimmter Sozialhilfeleistungen auszuschliessen, während Staatsangehörige, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass es sich bei der gegenständlich strittigen Leistung um Sozialhilfeleistungen und nicht um Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, handelt.

Weiter führte er aus, dass Frau Alimanovic und ihre Tochter zum Zeitpunkt als ihnen die Gewährung der streitigen Leistung verweigert wurde, keine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 7 (3) (c) der Richtlinie 2004/38/EG mehr hatten, sondern als Arbeitsuchende im Sinne des Art. 14 (4) (b) derselben Richtlinie einzustufen waren.

Der EuGH schlussfolgerte, dass Frau Alimanovic und ihre Tochter aus ihrem Status als Arbeitsuchende zwar ein gültiges Aufenthaltsrecht ableiten können, das ihnen grundsätzlich einen Anspruch auf Gleichberechtigung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates verschafft. Allerdings könne sich dieser Staat in einem solchen Falle auf die ausdrückliche Ausnahmebestimmung von Art. 24 (2) der

genannten Richtlinie berufen, um die beantragten Sozialhilfeleistungen zu verweigern.

Geldspielautomaten und Dienstleistungsfreiheit

In diesem Fall⁹ ging es um eine drastische Erhöhung der steuerlichen Belastung und in der Folge um ein komplettes Verbot für den Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei steht, die Ziele ihrer Politik im Glücksspielbereich festzulegen und das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen. Er kam zum Schluss, dass nationale Rechtsvorschriften, die den Betrieb bestimmter Glücksspiele nur in Spielkasinos erlauben, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen. Ebenso kann eine Massnahme, mit der die Steuern auf den Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen drastisch erhöht werden, als beschränkend gewertet werden.

Der EuGH stellte sodann fest, dass die verfolgten Ziele, nämlich der Schutz der Verbraucher vor Spielsucht sowie die Verhinderung von Kriminalität und Betrug, Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten grundsätzlich rechtfertigen können. Diese Ziele müssen jedoch in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden. Findet gleichzeitig eine Politik der kontrollierten Expansion von Glücksspieltätigkeiten statt, kann allerdings nur dann davon ausgegangen werden, dass die genannten Ziele in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden, wenn diese Expansionspolitik geeignet ist, einem tatsächlichen Problem in Verbindung mit kriminellen Aktivitäten sowie der Spielsucht abzuweichen, und diesbezüglich verhältnismässig ist.

Ausserdem hat der EuGH festgehalten, dass nationale Rechtsvorschriften, die den Betrieb von Geldspielautomaten ausserhalb von Spielkasinos verbieten, „technische Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie 98/34/EG sind, welche als Entwurf der EU-Kommission übermittelt werden müssen.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2004 in der Rs. [C-456/02](#), Trojani.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015 in der Rs. [C-67/14](#), Alimanovic.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 11 Juni 2015 in der Rs. [C-98/14](#), Berlington Hungary Tanacsado es Szolgaltato kft.